

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

-Hebesatzsatzung der Gemeinde Hohen Demzin-

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2018 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hohen Demzin erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer B (für Grundstücke) von 380 v.H. auf 396 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 348 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohen Demzin, den 06.04.2018

Marita Strüber
Bürgermeisterin